

Zeitschrift:	Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber:	Emanzipation
Band:	9 (1983)
Heft:	6
Artikel:	Zur Debatte über die Revision des Eherechtes im Nationalrat : von der "verschwommenen Sehnsucht nach Führungslosigkeit"
Autor:	Kaufmann, Claudia
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-359974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZUR DEBATTE ÜBER DIE REVISION DES EHRECHTES IM NATIONALRAT

von der "verschwommenen Sehnsucht nach Führungslosigkeit"

Der Nationalrat befasste sich vom 6. - 13. Juni 83 mit der Revision des Ehrechts und folgte dabei in grossen Zügen den Anträgen der vorberatenden Kommission. (Der Ständerat behandelte die Vorlage bereits in der Frühjahrssession 81).

Ein Zeichen der Fortschrittlichkeit, etwa ein kleiner Erfolg aller (auch unserer) Gleichberechtigungsbemühungen – oder blass die Einsicht in die dringende Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Verankerung heute gelebter Selbstverständlichkeit? Die folgende Zusammenfassung der wesentlichen Revisionspunkte aus der ersten Sessionswoche sowie der anschliessende Kommentar und die Einschätzung sollen dazu beitragen, auf diese Fragen Antwort zu finden.

Bleibt ihm nur noch das Messer?



Nach dem Eintrittsreferat des Kommissionspräsidenten Gerwig (SP, BS), in dem – wie auch während der folgenden Tage – viel von Gleichberechtigung und Partnerschaft die Rede war, und dem Bericht des Kommissionsberichterstatters französischer Sprache, Petitpierre, (FDP, GE) holten die Fraktionssprecher/innen tief Atem und setzten zu ihren Bekennissen für oder gegen das neue Ehreht an. Auffallend dabei: Auch die konervative(n) Kritiker/in (leider darf hier die weibliche Endung nicht weggelassen werden, da Monika Weber beim Rückweisungsantrag des Landesrings zwar die Begründung ihres Kollegen Schalcher (ZH) zu relativieren versuchte, sich selbst aber dabei eindeutig für den Antrag aussprach), also auch die konservativen Stimmen unterliessen es nicht, ein Loblied auf die Gleichberechtigung zu singen und sich „grundsätzlich“ für ein neues Ehreht auszusprechen (merke: die nächsten Wahlen stehen vor der Tür...).

Nur konkret war den einen dann der Kommissionsentwurf zu „kompliziert“, zu „undemokatisch“ und „unlesbar“ (Monika Weber; LdU, BE), dessen Form zu „unverständlich“ und „unglücklich“ (Widmer; LdU, ZH), die andern „konnte er nicht befriedigen“ und sie beklagten „seinen materialistischen Geist“ (Linder; lib., BS)... Nur ein wackerer Nationalrat scheint sich seiner Wiederwahl sicher zu sein und scheute sich nicht, direkt zu sagen, was wohl noch so manche Schweizer Männer denken (dies wird sich spätestens beim evtl. Ergreifen eines Referendums, das in den letzten Tagen schon mehrfach angedroht worden ist, zeigen): Christoph Blocher (SVP, ZH) wehrte sich in seinem Nichteintretensantrag vehement gegen die „im neuen Recht vorgesehene Auflösung von Führungsstrukturen“, gegen „die Unfähigkeit und Weigerung zur Pflicht zur Gemeinschaft zu stehen“. Er blies zum Kampf gegen „die Verträumtheit, der verschwommenen Sehnsucht nach Führungslosigkeit“.

Der Rat entschied sich trotzdem mit grossem Mehr für Eintreten auf die Vorlage.

Namensregelung (Art. 160)

Bereits beim ersten Punkt der Detailberatung, der Namensregelung, wurde der verschiedene Stellenwert des Gleichstellungspostulats im Rat deutlich. Gleiche Rechte für Mann und Frau: – im Prinzip schon — aber ...! Obwohl verschiedene Spechende darauf hinwiesen, der Name der Frau sei doch neben-sächlich, spiele im Vergleich zu andern Revisionspunkten nur eine untergeordnete Rolle und glücklich sei, wer solche Sorgen habe, nahm die Regelung dieser Frage im Rat mehr Zeit in Anspruch als bspw. die Diskussion ums Güterrecht! Bei den vielen Wortmeldungen erfolgten verschiedene Vorschläge, die von der heutigen Regelung (Segmüller; CVP, SG) über die Wahlmöglichkeit des Familiennamens (Zbinden; CVP, FR) und Anträge mit Doppelnamen (Vor- und Nachstellen des bisherigen Frauennamens) bis zum Minderheitsantrag der Kommission auf jeweilige Beibehaltung des angestammten Familiennamens von Frau und Mann (im NR vertreten durch Ruth Mascarin; POCH, BS) reichten. In der Diskussion wurde bald deutlich, dass neben dem Bundesrat auch viele konservative Vertreter/innen im NR die Einheit des Familiennamens nicht aufgeben wollen. Lieber verzichten sie hierbei auf die konsequente Anwendung des verfassungsmässigen Gleichberechtigungsprinzips... So nebensächlich scheint also die Namensfrage doch nicht zu sein!



Die Zivilstandsbeamten setzten sich noch vor dieser Session gegen die wiederholt gemachte Äusserung, sie seien aus technischen Gründen gegen eine Änderung, zur Wehr und traten aus der Reserve in die Offensive mit dem eigenen Vorschlag auf grundsätzliche Beibehaltung des ehemännlichen Namens als gemeinsamer Familiennamen, wobei die Frau jedoch mit der Abgabe einer einfachen Erklärung ihren angestammten Namen behalten könne. Diese Variante wurde von Doris Morf (SP, ZH) und NR Iten (CVP, NW) als weiterer Antrag eingebbracht. Aus der Fülle der Anträge, insgesamt lagen acht verschiedene Varianten vor, obsiegte denn der Antrag Iten/Morf.

Als Hauptbegründung dafür – sie wurde mehrmals direkt oder indirekt angeführt – wurde geäussert, es würden ja nur wenige Frauen (stets war nur von Künstlerinnen, Politikerinnen sowie Geschäftskarrierefrauen die Rede, – wie wenn nicht jede Frau ein Recht auf den eigenen Namen hätte) von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihren Namen nach der Heirat weiterzuführen. Das Prinzip der Namenseinheit der Familie bliebe folglich – glücklicherweise – für über 90% der Ehen gültig...

Diese nun angenommene Regelung, die im Differenzbereinigungsverfahren zwischen Stände- und Nationalrat sicher nicht unbestritten bleiben wird, ist meiner Meinung nach eine halbherzige Lösung, die niemanden befriedigen mag. Erfreulich dabei ist gleichwohl, dass nach den Vorschlägen des Bundesrates und des

Ständerats doch noch eine Möglichkeit für die Frau, ihren Namen weiterhin führen zu können, vorschlagen wird. Dennoch: Aus der Sicht der "Namenseinheits-Fans" muss die Wahlmöglichkeit



UND SO SOLL DAS NEUE EHRECHT AUSSEHEN

Art. 160

Der Name des Ehemannes ist der Familiennname der Ehegatten.
Die Braut kann jedoch dem Zivilstandsbeamten erklären, ihren bisherigen Namen weiterführen zu wollen.

Art. 161

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte.

Art. 163

Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie, inbegriffen die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder.

Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

Dabei berücksichtigen sie jeweils die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Art. 164

Hat der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder im Gewerbe hilft, keine eigenen Einkünfte, so hat er Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.

Art 169

Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken.

Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

Art 170

Jeder Ehegatte kann vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.

Auf sein Begehr kann der Richter den andern Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

Der Richter kann weitere Beweise erheben.

Art. 181

Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der außerordentliche Güterstand eingetreten ist.

Art. 196

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst das Eigengut und die Errungenschaft jedes Ehegatten.

Art. 197

Eigengut sind von Gesetzes wegen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen;
3. Genugtuungsansprüche;
4. Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Art. 198

Errungenschaft sind von Gesetzes wegen die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.

Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:

1. seinen Arbeitserwerb;
2. die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
3. die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
4. die Erträge seines Eigengutes;
5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

der Frau nicht weniger abgelehnt werden wie beim klaren und leicht anwendbaren Antrag auf generelle jeweilige Beibehaltung des Namens von Frau und Mann, und unter dem Gesichtspunkt des Gleichberechtigungsprinzips ist die Normierung des Grundsatzes des ehemännlichen Namens als Familiennamen strikt abzulehnen. Falls der Beschluss des NR tatsächlich je zur Anwendung kommen sollte, gäbe es aber nur eines: Es gälte alle diejenigen, die sich beruhigend auf die über 90% "Normalfälle" der Ehen berufen, Lügen zu strafen, indem die Frauen ihren Namen nach Eheschluss weiterführen.

Bürgerrecht (Art. 161)

Da die Bundesverfassung (Art. 54 Abs. 4) vorsieht, dass die Frau bei der Heirat das Bürgerrecht des Mannes zu übernehmen hat, kann das Ehreht diese Normierung nicht unbeachtet lassen. Eine Teilrevision der BV in diesem Punkt ist aber vorgesehen; das Ehreht wird dann – wahrscheinlich noch vor seinem in Kraft treten – eine dem Gleichberechtigungsprinzip entsprechende Regelung aufnehmen. Angenommen wurde jetzt im NR wenigstens, dass die Ehefrau auf alle Fälle ihr angestammtes Bürgerrecht wegen des Eheschlusses nicht verlieren muss.



Unterhalt der Familie (Art. 163)

Ausser einem abgelehnten Antrag aus den Reihen der CVP (Iten; NW u. Nussbauer; SO) auf Streichung der expliziten gesetzlichen Nennung der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Ehegatten und der Kinder als Teil des Familienunterhalts, für den die Ehegatten gemeinsam zu sorgen haben, gab dieser Artikel wenig Anlass zu Diskussionen.

Zu bemerken bleibt hier immerhin, dass die Anregung der Eidg. Kommission für Frauenfragen, gesetzlich festzulegen, dass bei Uneinigkeit der Ehegatten über ihre Aufgabenverteilung die je hälftige Teilung in Berufs- und Familienarbeit gelten soll, von niemandem aufgenommen wurde. Über gesetzliche Konkretisierungsmöglichkeiten des Gleichstellungsgedankens beim Unterhalt der Familie schwieg man und frau sich aus.

Beitrag zur freien Verfügung (Art. 164)

Die neu vorgesehene Bestimmung, dem Ehegatten, der die Kinderbetreuung übernimmt, für die Haushaltsführung sorgt oder den anderen in Beruf oder Gewerbe unterstützt, einen regelmässigen Anspruch auf einen angemessenen Beitrag zur freien Verfügung zuzugestehen, führte zu verschiedenen Muttertagsreden auf die Hausfrauen. Von Bundesrat Friedrich (FDP) bis zu Lilian Uchtenhagen (SP, ZH) wurde die Leistung "der Hausfrau und Mutter" betont, die eine materielle Anerkennung verdiente und die vor dem Geiz und der Pingeligkeit des erwerbstätigen Gatten zu schützen sei. Einigkeit herrschte darüber, dass "der angemessene Betrag zur freien Verfügung" weder "Hausfrauenlohn" noch "Taschengeld" oder "Mitarbeiterlohn" sei; der nicht erwerbstätige Ehegatte habe schlicht Anspruch auf einen bestimmten Betrag, mit dem er nicht seinen Unterhalt bestreiten müsse, sondern zur freien Verwendung gebrauchen könne.

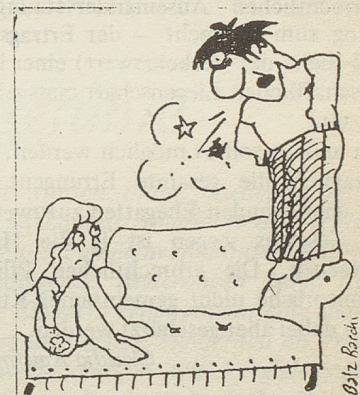
Auffällig auch hier: Über Hausfrauen, Hausfrauenarbeit, Mütter wurde beim geschlechtsneutral formulierten Art. 163 gesprochen. Dass dieser Artikel vielleicht auch zu vermehrten – weil, zumindest gesetzesformal, der Erwerbstätigkeit gleichgestellten – Familienarbeit durch Männer anregen könnte, davon war nicht die Rede. Auch nicht von einer konkreteren und dem Gleichberechtigungsgedanken eher entsprechenden "laufenden Errungenschaftsbeteiligung", bei der während der Ehe jeweils die Hälfte des Einkommens dem/der Partner/in auszurichten ist und auch die Lasten der Gemeinschaft hälftig zu teilen sind.

Die Wohnung der Familie (Art. 169)

Zu einer meiner Meinung nach sehr wichtigen Neuregelung, die die Bestimmung der Familienwohnung betrifft, bekannte sich der Nationalrat (im Gegensatz zum Ständerat). Wie schon der Bundesrat vorgeschlagen hatte, sollen sowohl Wohnungskündigung wie auch Veräußerung einer Wohnung oder eines Hauses der Familie nur mit Zustimmung des andern Ehegatten erfolgen können; verhindert werden soll also, dass Frau und Kind(er) plötzlich eine neue Wohnung suchen müssen, weil z.B. bei einer Trennung der ausgezogene Ehemann aus Ressentiments die Wohnung seiner Angehörigen kündigte. Ob sich der Ständerat zu dieser Bestimmung durchringen kann, scheint mir ungewiss.

Dieser Schutz stellt für mich eine der wichtigsten Neuerungen dar, der vorbehaltlos zugestimmt werden kann und die auch für die Praxis von grosser Bedeutung sein wird. Als Schlussbemerkung dazu sei – den "Männerphantasien" wegen – auf den Einwand einiger Nationalräte

hingewiesen: Sie führten an, diese Bestimmung verkompliziere das Notariatswesen und sei eine unnötige Einschränkung des Rechtsverkehrs, wenn stets noch die Unterschrift der Ehefrau eingeholt werden müsse. Dass im geltenden Recht unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung, unter dem die grosse Mehrheit der Ehen stehen, die Ehefrau für alle Verfügungsgeschäfte aus ihrem eingebrachten Gut (und nicht bloss beim Häuserverkauf!), also bei Verfügungsgeschäften aus ihrem Eigentum, der Zustimmung ihres Ehemannes bedarf, scheint den selben Herren keine unnötige Einschränkung des Rechtsverkehrs zu sein.



Auskunftspflicht der Ehegatten (Art. 170)

Neu ist auch die gesetzliche Aufnahme einer gegenseitigen Auskunftspflicht der Ehegatten über deren Einkommen, Vermögen und Schulden. Bedauerlich ist hier aber, dass der Rat sich knapp für das Beibehalten der Ausnahmebestimmung für die unter dem allg. Berufsgeheimnis stehenden Anwälte, Notare, Ärzte und Geistliche und deren Hilfspersonen entschieden hat.

Dieser Vorbehalt bedeutet eine schwere Verwässerung des an und für sich notwendigen Auskunftsrechts.

Güterrecht (Art. 181 ff.)

Überraschend, ja beinahe unheimlich schnell gingen die Beratungen zum neuen Güterrecht am vierten Sitzungstag über die Bühne. Unter schlechter Beteiligung, zeitweise waren nur rund ein Drittel der Nationalräte/rätinnen anwesend, bestimmte der Rat ohne grosse Einwände die Errungenschaftsbeteiligung zum neuen ordentlichen Güterstand, der grundsätzlich für alle Ehen ohne besondere Ehevertrag Gültigkeit haben wird. Dabei gelten während der Ehe die Regeln der Gütertrennung, d.h. Frau und Mann verwalten, nutzen und verfügen über ihr gesamtes Vermögen und Einkommen alleine. Bei Auflösung der Ehe (Tod des/r Gatten/in oder Scheidung) wird die Errungenschaft, nämlich die jeweiligen Einkommenswerte während der Ehe) aus v.a. Arbeitserwerb, Versicherungsprämien und

die Einkünfte aus Ersparnissen (Zinsen bspw.), hälftig geteilt.

Es soll weiterhin möglich sein, Gütergemeinschaft und Gütertrennung ehevertraglich festzulegen.

In zwei weiteren Punkten, die mit dem Güterrecht zusammenhängen, sind Neuerungen beschlossen worden:

Zum einen wurde das bäuerliche Güterrecht dahingehend ergänzt, dass bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung – analog zum Erbrecht – der Ertragswert (und nicht der Verkehrswert) einer landwirtschaftlichen Liegenschaft massgebend sein wird.

Zum andern soll es möglich werden, ehevertraglich die gesamte Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zuzuweisen; von Gesetzes wegen ist ja die Hälfte vorgesehen. Die erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche nicht gemeinsamer Kinder sollen dabei aber geschützt werden.

Claudia Kaufmann



Neues Ehorecht... und die OFRA?

Nehmen wir einmal – mit einer kleinen Portion Optimismus – an, das neue Eherecht werde in naher Zukunft geltendes Recht; hoffentlich ohne Referendum schon bald, sonst eben etwas später (die Möglichkeit, dass es beim Referendum durchfallen könnte, lassen wir, unserer kleinen Portion Optimismus wegen, außer Betracht)...

Und dann? Gilt dann halt einfach für die OFRA-Frauen, die das Heiraten (jetzt erst recht) nicht lassen können, neues, besseres Recht, während sich die anderen Frauen, die für sich in Anspruch nehmen werden, wegen ihrer Konkubinats- und Unterhaltsverträge die echteren Feministinnen zu sein, schmollend nicht darum kümmern und sich, ihre Kinder auf den Knieen wippend, zu einem x-ten Theoriekurs "wie schaffen wir endlich die Familie ab?" zusammenfinden werden?

Im Ernst: Betrifft eine Ehorechtsrevision, wie die jetzt vom Parlament bearbeitete, die Politik einer Frauenorganisation wie die OFRA überhaupt? Wie stehen wir zu ihr? Wo bestehen Ansatzmöglichkeiten, das neue Recht für unsere Anliegen und Forderungen auszuschöpfen?

Ich glaube, es wird der Mühe wert sein, in nächster Zeit – neben den theoretischeren Diskussionen um (Un-)Wert der Familie – die Diskussion innerhalb der

OFRA zu diesen Fragen aufzunehmen. Die folgenden Überlegungen verstehen sich als kleines Eröffnungssträusschen, das den Einstieg dazu erleichtern möchte.

Wie aus der Berichterstattung aus der Session hervorgeht, wird im neuen Ehorecht keine Aufgaben- und Rollenverteilung mehr erzwungen, es wird alleine Frau und Mann überlassen, wie sie sich in Erwerbs-, Gesellschafts- und Familienarbeit teilen möchten. Und es bleibt wirklich ihnen alleine überlassen; weder das Gesetz noch sonstige Bestrebungen sehen nämlich irgendwelche Massnahmen vor, die Ehegatten, die eine neue Familiengestaltung anstreben, darin unterstützen würden. Anreize und Hilfe zur Neuverteilung der Unterhaltsarbeit fehlen. Alleingeschlechtsneutral formulierte Artikel (Art. 163, 164) vermögen nicht zu vertuschen, dass auch in Zukunft nur wenige Frauen und Männer den Rahmen der "neuen, offenen" Ehe ausnützen können.

Ehegesetze, und das neue Ehorecht in vermehrtem Masse, da es auf Rollenzweisungen verzichtet, Ehebestimmungen also enthalten wie kaum andere Rechtsgebiete eine Vielzahl an Ermessensräumen, interpretationsbedürftigen Formulierungen, offenen Sachverhalten. Dass ein oft unbestimmter, weiter Rahmen als

Massstab für die Ehegesetzgebung gewählt wird, kommt nicht von ungefähr. Zum einen soll gemäss der herrschenden bürgerlichen Familienideologie in den "Intimbereich Familie" von Staates wegen möglichst wenig eingegriffen werden. Und wenn der Gesetzgeber schon mit Normen in die Persönlichkeitsphäre eindringen will, so hat er dies gefälligst so zu tun, dass die Ehegatten in ihrem Ehealltag möglichst wenig davon betroffen sind ... Diesbezüglich liegt auch das neue Eherecht ganz auf dieser Linie: als dessen Vorzüge wurde im Nationalrat immer wieder seine freiheitliche Ausgestaltung, die Frau und Mann kein bestimmtes Ehemodell aufzwinge, gepriesen.

Zum andern bedarf ein Eherecht als Konfliktrecht tatsächlich einer gewissen Offenheit. Dieselben Normen müssen mögliche Gerechtigkeit für sehr verschiedene Ehen anstreben (Scheidung schon nach kurzer Zeit oder langer Ehedauer, Ehe mit oder ohne Kinder, Berufstätigkeit beider Gatten oder nur eines/r Partners/nerin etc.). Mit Bestimmungen, die eng nur auf einen Ehetyp zugeschnitten sind, ist dies unmöglich; der weite Ermessensrahmen alleine garantiert befriedigende Lösungen jedoch noch lange nicht. – So oder so, offene Sachverhalte und Ermessensspielräume gilt es auszulegen, zuerst von den Ehegatten selbst, spätestens bei der Scheidung von den Richter/n/innen. Und hier sind auch die